



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 28. Oktober 2004

Nr. 44

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrates vom 21/22. Oktober	1282
Referendumsvorlage. KRB Denkmalpflegebeitrag	
Restaurierung der Klosterkirche Engelberg	1285

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Bevölkerungsschutz	1286
Referendumsvorlage. Zivilschutzgesetz	1291
RRB Beitritt Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)	1295

Departemente

Zahlungstermin für die Kantons- und Gemeindesteuern	1296
Militär	1297
Berufs- und Studienberatung. Veranstaltungen in Luzern.....	1302
Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	1303
Regulationsjagd 2004 auf Rotwild	1305
Baugesuche und Sonderbewilligungen	1305

Gemeinden	1307
------------------------	------

Verschiedene

Eigentumsübertragungen	1317
Handelsregister	1322

1281

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrates vom 21/22. Oktober 2004

Vorsitz: Kantonsratspräsident Beat Spichtig, Sarnen.

Anwesend: Am 21. Oktober 2004: 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend Kantonsrat Charly Pichler, Alpnach.

Am 22. Oktober 2004: 48 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Donat Knecht, Sarnen, Ernst Michel, Kerns, Thade Wagner, Kerns, Hansruedi Vogler, Sachseln, Charly Pichler, Alpnach, Alois Hurschler, Engelberg, sowie Annie Infanger-Schleiss, Engelberg.

Wahlen

Als Verhörer I wird auf Antrag des Regierungsrates und der Rechtspflegekommission für den Rest der Amtsdauer bis 2006 lic. iur. Bernhard Schöni, 1956, Rechtsanwalt, Hergiswil, gewählt.

Gesetzgebung

Gesetzgebung zum Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt. Botschaft, Gesetzesentwurf sowie Projektgrundlagen des Regierungsrates vom 10. August 2004. Anträge sowie dringliches Postulat der vorberatenden Kommission vom 30. September 2004. Bereinigungsanträge des Regierungsrates vom 19. September 2004. Dringliches Postulat der SVP-Fraktion vom 21. Oktober 2004. Diese Beratungsgrundlagen werden wie folgt behandelt:

Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, wird die Gesetzesvorlage in erster Lesung beraten.

Nachtragsgesetz zum Wasserbaugesetz. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen) tritt der Rat mit 52 zu 0 Stimmen auf die Gesetzesvorlage nicht ein und weist diese zur Neubearbeitung an den Regierungsrat zurück.

Dringliches Postulat der vorberatenden Kommission zum Generellen Aufgabenüberprüfungs- und Entlastungsprogramm (GAP). Mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme beschliesst der Rat die dringliche Behandlung. Nach Begründung durch die Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, und der Stellungnahme des Regierungsrates erklärt der Kantonsrat folgende Postulatsaufträge zum GAP-Programm erheblich und überweist diese an den Regierungsrat zur nochmaligen Prüfung und Antragstellung:

- im Sinne des im Entlastungsprogramm:
 - Projekt: Massnahme:
 - STK-12 Verzicht auf Druckfassung der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE)

- SGD-2 Auflösung der Fachstelle Gleichstellung von Frau und Mann
 - SGD-31 Verzicht auf Verhörer für Wirtschaftsdelikte (aber Anpassung der Vereinbarung)
 - VD-11 Aufgabenverzicht Integration von Ausländern
 - VD-19 Aufhebung kantonaler Schlachtviehbeitrag (gemäss Kommissionsantrag Weiterführung mit Fr. 50 000.–)
 - BKD-5 Streichung Leistungsauftrag pädagogisch-psychologische Beratungsstelle (PPB)
 - BKD-11 Streichung Hauswirtschaftsunterricht an Kantonsschule
 - BKD-17 Reduktion Projekte Schulentwicklung
 - BKD-20 Herabsetzung der Denkmalpflege (nur um 25 Prozent)
 - BUD-14 Einschränkung der Beratung von Behörden bei Quartierplänen
 - BUD-20 Verzicht auf Umsetzung Luftreinhaltung – Massnahmenplanung
- im Sinne der *zusätzlichen Aufnahme* in das Entlastungsprogramm:
- Projekt: Massnahme:
 - STK-6 Verzicht auf PR-Druck Geschäftsbericht des Regierungsrates
 - BUD-4 Reinigung der Schlammsammler auf Kantonsstrassen nach Bedarf
 - BUD-44 Aufgabe der Energiefachstelle

Dringliches Postulat der SVP-Fraktion zum Generellen Aufgabenüberprüfungs- und Entlastungsprogramm (GAP). Mit 38 gegen 7 Stimmen beschliesst der Rat die dringliche Behandlung des Postulats. Nach der Begründung der Postulanten sowie der Stellungnahme des Regierungsrates bzw. der vorberatenden Kommission lehnt der Kantonsrat die Erheblicherklärung der nachstehenden Postulatsaufträge zum GAP-Programm ab:

- Projekt: Massnahme:
- FD-22 Einschränkung des Internetzugangs
- SGD-13 Verzicht auf Erhöhung der Kosten für Polizeidienste
- SGD-14 Verzicht auf Installation von fixen Geschwindigkeitsmessstellen
- BUD-7 Stiftung Landenberg zur aktiveren Bewirtschaftung
- BUD-28 Minimierung der forstlichen Planung
- BUD-42 Verzicht auf Umweltberatung

Bevölkerungsschutzgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 22. September 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 11. Oktober 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Ruedi Hinter, Sachseln) führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst das Gesetz mit 45 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Zivilschutzgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 22. September 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 11. Oktober 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Ruedi Hinter, Sachseln) führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst das Gesetz mit 45 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über einen Denkmalpflegebeitrag an die Klosterkirche Engelberg. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Juni 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Martin Wallimann, Alpnach) sichert der Kantonsrat mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme an die Restaurierung der Klosterkirche Engelberg einen Denkmalpflegebeitrag von insgesamt höchstens 3,2 Millionen Franken zu, je hälftig zulasten der allgemeinen Steuermittel und des kantonalen Lotteriefonds.

Landrechtserteilungen. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2004. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an: Sritharan, Kirthana, Staatsangehörige von Sri Lanka, Sachseln; Savic, Sasa, Staatsangehöriger von Kroatien, Alpnach, und Familie; Petrov, Zoran, Staatsangehöriger von Mazedonien, Alpnach, und Familie; Selmani, Ljutvi, Staatsangehöriger von Mazedonien, Alpnach, und Familie; Ameti, Sabir, Staatsangehöriger von Mazedonien, Alpnach, und Kinder; Mani, Agim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Kerns, und Familie; Matejic, Milorad, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil, und Ehefrau.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Fremdsprachenunterricht an der Primarschule, Modell 3/5 (Englisch 3. Klasse, Französisch 5. Klasse). Kantonsrätin Rita Fischer Hofstetter, Sarnen, begründet die Interpellation, welche sie und Mitunterzeichnende am 22. September 2004 eingereicht haben. Sie wird im Sinne des Regierungsrates von Bildungs- und Kulturdirektor Hans Hofer beantwortet. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt.

Als neue Parlamentarische Vorstösse werden eingereicht:

Postulat zur Überprüfung der Situation der Orientierungsschule und des Untergymnasiums UG von der vorberatenden Kommission Generelles Aufgabenüberprüfungs- und Entlastungsprogramm (GAP);

Interpellation betreffend die Zukunft der militärischen Arbeitsplätze in Obwalden von Kantonsrätin Monika Brunner, Alpnach, und Mitunterzeichnenden;

Motion betreffend Mutterschaftsversicherung: Bundeslösung auch für kantonale Angestellte von Kantonsrätin Susanne Burch, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Das Kantonsratsbüro bestellt die nachstehenden Kommissionen:

Kommission Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (neun Mitglieder: Präsident Patrick Imfeld, Sarnen, Adrian Halter, Sar-

nen, Thade Wagner, Kerns, Roland Rossacher, Kerns, Lucia Omlin, Sachseln, Walter Hug, Alpnach, Charly Pichler, Alpnach, Bernhard Walther, Alpnach, und Arnold Gasser, Lungern;

Kommission Familienzulagen für Arbeitnehmer (neun Mitglieder): Präsident Franz Enderli, Kerns, Adrian Halter, Sarnen, Boris Camenzind, Sarnen, Heidi Wernli Gasser, Sarnen, Silvia Windlin, Kerns, Paul Vogler, Sachseln, Walter Küng, Alpnach, Walter Zumstein, Lungern, und Ruth Infanger, Engelberg.

Sarnen, 22. Oktober 2004

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Denkmalpflegebeitrag an die Restaurierung der Klosterkirche Engelberg

vom 22. Oktober 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 15 bis 20 der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990² sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

beschliesst:

1. Dem Kloster Engelberg wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Kosten von Fr. 11 422 000.– für die Restaurierung der Klosterkirche Engelberg mit Kirchhof und Fassade Osttrakt ein Denkmalpflegebeitrag des Kantons von 28 Prozent der tatsächlichen Kosten, höchstens aber Fr. 3 200 000.– zugesichert.
2. Für den Denkmalpflegebeitrag des Kantons wird ein Objektkredit von Fr. 1 600 000.– aus allgemeinen Steuermitteln sowie von Fr. 1 600 000.– aus dem kantonalen Lotteriefonds bewilligt.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen ausbezahlt:
 - a. vorausgesetzt wird, dass auch der Bund den im Voranschlag eingesetzten Beitrag gewährt;

¹ GDB 101

² GDB 451.21

³ GDB 610.11

- b. der Schutzzumfang im Einzelnen ist gemäss Art. 15 der Denkmalschutzverordnung durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Benediktinerkloster Engelberg zu regeln; diese ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken;
 - c. sobald die Vereinbarung abgeschlossen ist und der Baufortschritt die Auszahlung von Akontozahlungen rechtfertigt, erfolgen diese in folgenden Teilzahlungsraten:
 - in den Jahren 2005 bis 2011 sieben Raten zu je Fr. 400 000.–,
 - im Jahr 2012 der Restbetrag nach effektiver Abrechnung, höchstens aber Fr. 400 000.–;
 - d. der Restbetrag wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Schlussabrechnung mit den Originalrechnungen durch das Bildungs- und Kulturdepartement geprüft ist; es wird keine Zinsvergütung geleistet;
 - e. die Auslösung des Bundesbeitrags erfolgt durch das Bildungs- und Kulturdepartement.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 22. Oktober 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 29. November 2004

GESETZSAMMLUNG

Referendumsvorlage

Bevölkerungsschutzgesetz

vom 22. Oktober 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002¹,

gestützt auf Artikel 24, 44 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

¹ SR 520.1

² GDB 101

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck des Bevölkerungsschutzes*

¹ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz gewährleisten den Bevölkerungsschutz durch Zusammenarbeit in einem zivilen Verbundsystem.

² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes:

- a. schützen die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen primär vor und bei grossen Schadenereignissen, Katastrophen und in Notlagen;
- b. stellen die Rettung und Hilfe sicher;
- c. tragen zur Bewältigung der Folgen bei;
- d. arbeiten mit den anderen sicherheitspolitischen Bereichen zusammen.

³ Eine kantonale Führungsorganisation stellt den zeitgerechten und koordinierten Einsatz der Mittel sicher.

II. Aufgaben und Organisation

Art. 2 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

Der Kanton regelt, steuert und koordiniert die Massnahmen im Bevölkerungsschutz, soweit diese sich nicht auf eine Gemeinde allein beschränken.

Art. 3 *b. Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen:

- a. Aufgaben, Befugnisse, Grundgliederung, personelle Zusammensetzung, Logistik, Aufgebot und Einsatz sowie Entschädigung des kantonalen Führungsstabes (KFS);
- b. die Massnahmen und Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Bst. b dieses Gesetzes;
- c. das Verfahren und die Entschädigung für die Requisition nach Art. 8 dieses Gesetzes;
- d. die Kostenzuordnung bei Einsätzen nach Art. 10 dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat:

- a. ernennt den Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes sowie deren Stellvertretung;
- b. kann den kantonalen Führungsstab auch ausserhalb des Aufgabenbereichs des Bevölkerungsschutzes einsetzen;

- c. genehmigt Verträge der Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- d. verpflichtet und entschädigt private Organisationen und Fachkräfte nach Art. 7 dieses Gesetzes;
- e. erstattet dem Kantonsrat Bericht über die Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit Einsätzen bei Katastrophen und in Notlagen.

Art. 4 *c. Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz sowie dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, sofern keine andere kantonale Vollzugsbehörde oder Dritte damit beauftragt sind.

² Das Departement:

- a. stellt die Warnung der Behörden und die Alarmierung der Bevölkerung sicher;
- b. stellt die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabs sicher;
- c. kann den kantonalen Führungsstab aufbieten und bis zu drei Tagen einsetzen;
- d. regelt die Schadenplatzorganisation und stellt deren Einsatzbereitschaft sicher;
- e. unterstützt die Gemeindeführungsorgane in der Ausbildung;
- f. ist verantwortlich für die Koordination von Vorbereitung und Einsatz der Partnerorganisationen.

Art. 5 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden*
a. Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) sind gemäss den Vorgaben des Kantons zuständig für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen, soweit sie innerhalb des Gemeindegebiets oder für nachbarliche Hilfe getroffen bzw. geleistet werden müssen. Sie werden vom Kanton unterstützt.

² Massnahmen gemäss Absatz 1 richten sich nach den Möglichkeiten der Gemeinden.

³ Die Gemeinden können bei drohender Gefährdung räumlich und zeitlich begrenzte Sicherheitsmassnahmen beschliessen.

⁴ Sie können mit Gemeinden ausserhalb des Kantons zusammenarbeiten. Verträge erfordern die Zustimmung des Kantons.

Art. 6 *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat:

- a. bestellt ein Führungsorgan;
- b. legt Aufgaben, Befugnisse, Gliederung, personelle Zusammensetzung, Logistik, Ausbildung, Aufgebot und Einsatz sowie Entschädigung seines Führungsorgans im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest;
- c. sorgt für die Einsatzbereitschaft seines Führungsorgans;
- d. kann sein Führungsorgan ausserhalb des Aufgabenbereichs des Bevölkerungsschutzes einsetzen.

III. Rechte und Pflichten von Personen und Organisationen

Art. 7 *Organisationen und Fachkräfte*

¹ Bei Katastrophen und in Notlagen können private Organisationen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

² Kann der Bedarf an Fachpersonal auf dem ordentlichen Weg nicht zeitgerecht gedeckt werden, so können Fachkräfte zum Einsatz verpflichtet werden.

³ Verpflichtete Organisationen und Fachkräfte werden für den Einsatz entschädigt.

Art. 8 *Requisition*

Der Kanton kann bei Katastrophen und in Notlagen alle für die Hilfeleistung notwendigen beweglichen und unbeweglichen Sachen gegen Entschädigung requirieren, sofern die öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

IV. Kostentragung

Art. 9 *Führungsorgane*

Die Kosten für Ausbildung und Einsatz des kantonalen Führungsstabs trägt der Kanton, jene für das Gemeinde-Führungsorgan die Gemeinde.

Art. 10 *Hilfeleistung*

¹ Bei der Kostenzuteilung sind Kriterien wie Verursachung, Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden sowie Solidarität (Billigkeit) zu beachten.

² Der Kanton kann die Gemeinden und Dritte verpflichten, sich an den Kosten zu beteiligen.

Art. 11 *Partnerorganisationen*

¹ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

² Die Kosten für die Vorbereitung des sanitätsdienstlichen Rettungswesens trägt der Kanton.

V. Rechtspflege

Art. 12 *Rechtsweg*

Bei Katastrophen und in Notlagen kann der Regierungsrat das Beschwerdeverfahren vereinfachen, Beschwerdefristen verkürzen und Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 13 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Strafbar ist insbesondere, wer den Weisungen und Verfügungen der zuständigen Behörden, namentlich einem Aufgebot zur Hilfeleistung, nicht nachkommt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Änderung bisherigen Rechts*

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991³ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Bst. f:

¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

f. das sanitätsdienstliche Rettungswesen;

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über Massnahmen für den Krisen-, Katastrophen- und Kriegsfall (Notstandsgesetz) vom 31. Oktober 1976⁴ wird aufgehoben.

³ GDB 810.1

⁴ LB XV, 389

Art. 16 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Oktober 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 29. November 2004

Referendumsvorlage

Zivilschutzgesetz

vom 22. Oktober 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002¹,

gestützt auf Artikel 24, 44 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 *Zweck des Zivilschutzes*

Der Zivilschutz:

- a. schützt die Bevölkerung und Kulturgüter;
- b. betreut obdachlose und schutzsuchende Personen;
- c. stellt die Schutzinfrastruktur bereit und den Sireneneinsatz sicher;
- d. unterstützt Partnerorganisationen sowie kantonale und kommunale Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes;
- e. wird für Instandstellungsarbeiten und vorbeugende bauliche Massnahmen eingesetzt;

¹ SR 520.1

² GDB 101

- f. kann andere Führungsorgane und Organisationen unterstützen;
- g. kann Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft leisten.

Art. 2 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons*
a. *Kanton*

Der Kanton ist im Rahmen der Bundesrechts für alle Massnahmen im Bereiche des Zivilschutzes zuständig.

Art. 3 *b. Kantonsrat*

Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über die Fortsetzung von Einsätzen der Zivilschutzorganisation, wenn diese die Dauer von 20 Tagen überschreiten.

Art. 4 *c. Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Zivilschutzorganisation im Einzelnen, insbesondere die Zuständigkeiten von Departement und Stellen, die Gliederung, die Aufgebotsbefugnisse, die Dauer der Ausbildung und die Logistik der Zivilschutzorganisation sowie die Erhebung und Verwendung der Ersatzbeiträge.

² Der Regierungsrat:

- a. entscheidet über Einsätze der Zivilschutzorganisation, die länger als sieben Tage dauern;
- b. entscheidet über die Erstellung und Aufhebung von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen;
- c. genehmigt die interkantonalen Ausbildungsvereinbarungen;
- d. bezeichnet die zu schützenden Kulturgüter;
- e. legt die Höhe der Sicherheitsleistungen fest.

Art. 5 *d. Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sowie dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, sofern keine andere kantonale Vollzugsbehörde oder Dritte damit beauftragt sind.

Art. 6 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden*
a. *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes.

² Sie liefern kostenlos die Daten, die für die Einteilung und Kontrolle der Schutzdienstpflichtigen notwendig sind.

³ Sie können mit Einwilligung des Kantons Schutzanlagen und öffentliche Schutzräume zivilschutzfremd nutzen.

Art. 7 *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat kann bei Schadenereignissen Zivilschutzhilfe anfordern. Er kann diese Befugnis an den Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder an das Gemeindeführungsorgan delegieren.

II. Zivilschutzorganisation

Art. 8 *Organisationsform und Leitung*

Es besteht eine kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie wird vom Zivilschutzkommando geleitet.

Art. 9 *Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft*

¹ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgen während den Ausbildungsdiensten.

² Gesuche sind in der Regel ein Jahr zum Voraus einzureichen.

III. Schutzbauten

Art. 10 *Eigentumsverhältnisse*

¹ Die Eigentumsverhältnisse der bestehenden Zivilschutzanlagen sowie der öffentlichen Schutzräume bleiben bestehen, ausgenommen Kanton und Gemeinde einigen sich auf eine Handänderung.

² Bei neu zu erstellenden Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen sind die Eigentumsverhältnisse vertraglich zu regeln.

IV. Kostentragung

Art. 11 *Kosten der Zivilschutzorganisation*

Der Kanton trägt die Nettokosten für Massnahmen, die er anordnet, ausgenommen die Einsatzkosten.

Art. 12 *Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft*

Die Kosten von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind vom Geschwinder oder von der Geschwinderin zu tragen. Ausgenommen davon sind die Kosten für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transporte sowie die Erwerbsausfallentschädigung der Schutzdienstpflichtigen.

Art. 13 *Schutzanlagen, öffentliche Schutzräume*

¹ Reichen Bundes- und/oder Ersatzbeiträge für die Finanzierung von Schutzanlagen oder öffentlichen Schutzräumen nicht aus, so übernimmt der Kanton die Mehrkosten.

² Die Nutzer oder Nutzerinnen von öffentlichen Schutzbauten tragen die Mehrkosten für die zivilschutzfremde Nutzung.

Art. 14 *Rückforderungen*

Von der öffentlichen Hand geleistete Beiträge können von der Behörde, welche die Beiträge bezahlt hat, ganz oder teilweise zurückverlangt werden, wenn die Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen oder das Material dem Zweck entfremdet werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Übergangsbestimmungen*
a. Verwaltungskosten und Materialien

¹ Die Einwohnergemeinden übernehmen in der Überföhrungsphase in ihrem Bereich anfallende Verwaltungskosten.

² Das mobile standardisierte Material, das vom Bund beschafft und vom Kanton subventioniert wurde sowie das Material, das über Ersatzbeiträge von den Gemeinden finanziert wurde, geht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Verrechnung in das Eigentum des Kantons über. Eine allfällige Übernahme von Material, das von den Gemeinden über das ordentliche Budget finanziert wurde, ist zum Zeitwert zu entschädigen.

Art. 16 *b. Ersatzbeiträge*

Die Gemeinden haben die Ersatzbeiträge bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der kantonalen Kasse zu überweisen.

Art. 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 15. Mai 1966³,
- b. die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 25. Oktober 1966⁴,
- c. die Ausführungsbestimmungen über den Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe bei Katastrophen im Frieden vom 14. Januar 1986⁵,
- d. der Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 6. Juni 1972⁶.

Art. 18 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Oktober 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 29. November 2004

³ LB XI, 396, XVII, 323

⁴ LB XI, 427, XVII, 325, XXII, 241

⁵ LB XIX, 285

⁶ LB XIV, 77

Regierungsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 19. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 20 Absatz 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997,²

beschliesst:

¹ GDB 101

² GDB 130.1

1. Der Kanton Obwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 bei.
2. Der Kanton unterstellt sich der Vereinbarung für stationäre Einrichtungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. A), für Erwachsenenrichtungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. B) und für Sonderschulen (Art. 2 Abs. 1 Bst. D).
3. Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss sowie die Vereinbarung treten für den Kanton Obwalden, unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der IVSE, am 1. Januar 2006 in Kraft.

Sarnen, 19. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

FINANZDEPARTEMENT

Zahlungstermin für die Kantons- und Gemeindesteuern 2004

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Ihrer termingerechten Steuerzahlung tragen Sie wesentlich dazu bei, dass unser Kanton und unsere Gemeinden die nötigen finanziellen Mittel erhalten, um den Ansprüchen der Einwohnerinnen und Einwohnern nachkommen zu können. Dafür danken wir Ihnen.

Die Kantons- und Gemeindesteuern für das Jahr 2004 sind gemäss provisorischer Rechnung zahlbar bis am 30. November 2004. Aus Kostengründen verzichten wir dieses Jahr auf die Zustellung von Restsaldoanzeigen.

Haben Sie Fragen bezüglich Ihres Kontostandes oder zur Zahlungsabwicklung? – Die Abteilung Steuerbezug gibt gerne Auskunft und stellt Ihnen allenfalls einen neuen Einzahlungsschein zu.

Telefonische Auskünfte: 041 666 64 97 / 98 / 99
e-Mail: steuerbezug@ow.ch

Bitte beachten Sie:

Teilzahlungen begründen für sich alleine keinen Anspruch auf Verlängerung der Zahlungsfrist. Ist die Entrichtung des Gesamtbetrages bis zum *30. November 2004* mit einer erheblichen finanziellen Härte verbunden, werden Sie gebeten, schriftlich und begründet ein Gesuch um Stundung oder Ratenzahlung einzureichen, an:

Sarnen, 25. Oktober 2004

**Finanzverwaltung Obwalden
Abteilung Steuerbezug**

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltverbandes im Kanton Obwalden:

*Dr. Robert Ettlin, Advokaturbüro Hess & Ettlin, Dorfstr. 50, 6390 Engelberg, Telefon 041 660 11 47, Fax 041 660 26 77
E-Mail: robert.ettlin@hess-ettlin.ch*

Beratung: Donnerstag, 4. November 2004, 14.00 – 18.00 Uhr in Engelberg, im Gemeindehaus, Sitzungszimmer beim Haupteingang links.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 25. Oktober 2004

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Militär. Aufgebot zum Nachschiesstkurs 2004 (Nur mit Stgw auf 300-Meter-Distanz)

1. Einrückungspflichtig sind

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis zum 31. August 2004 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

2. Nicht einrückungspflichtig sind

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2004 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2004 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2004 zurück erhalten haben;

- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt worden sind und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2004 wieder ausgerüstet wurden;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2004 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2004 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- wer das obligatorische Programm wohl geschossen, aber die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (42 Trefferpunkte und nicht mehr als drei Nuller) nicht erreicht hat, d. h. verblieben ist. Die «Verbliebenen» werden zu einem besonderen, eintägigen Kurs mit persönlichem Marschbefehl aufgeboden;

3. *Der Nachschiesskurs findet wie folgt statt:*

Datum	Samstag,	06. November 2004
Ort	6032 Emmen,	Schiessanlage Hüslenmoos
Zeit	Einrücken:	09.00 Uhr
	Entlassung:	gemäss Befehl Kurskdt

4. *Allgemeine Weisungen*

- 4.1. Aufgebot
 - 4.1.1. *Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;*
 - 4.1.2. Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300-Meter-Distanz durchgeführt;
 - 4.1.3. Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr (Stgw)
 - 4.1.4. *Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;*
- 4.2. Mitzubringen sind:
Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Aufforderungsformular zur Schiesspflicht VBS, Dienstbüchlein, Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.
- 4.3. Antreten
 - 4.3.1. Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;
 - 4.3.2. Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboden. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. Verschiebung und Befreiung

- 5.1. Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einem anderen Nachschiesstkurs werden nur ausnahmsweise durch das Kreiskommando Obwalden, Postfach 1465, 6061 Sarnen bewilligt;
- 5.2. Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2004 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschiesstkurs an die Militärbehörde des aufbietenden Kantons zu richten.

6. Rechtliches

- 6.1. Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;
- 6.2. Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;
- 6.4. Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Pistolen-Nachwuchskurs 2004/05

Auch dieses Jahr wird für Obwaldner Jugendliche wiederum ein Nachwuchskurs Luftpistole durchgeführt.

Dieser Kurs gilt als Vorstufe für die anschliessende Ausbildung auf die 25-m-Distanz. Teilnahmeberechtigt sind Burschen und Mädchen mit Jahrgang 1985 – 1991.

Kursdauer vom 5. November 2004 bis ca. Anfangs März 2005, jeweils Donnerstag- oder Freitagabend je 1 1/2 Stunden, Kurskosten Fr. 20.–

Der Kurs findet im BWZ, Grundacherweg in Sarnen (Berufsschulhaus), Luftpistolschiessanlage im Untergeschoss der Aula statt. Sportgeräte werden zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldung erfolgt per Telefon 041 660 62 08 / Natel 079 334 18 68 (Durrer Kurt) oder am 1. Kursabend Freitag, 5. November um 18:00 Uhr in der Aula des BWZ in Sarnen.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Kantonale Schiesskommission

Militär. Entlassung aus der Militärdienstpflicht auf den 31.12.2004

Gestützt auf das Militärgesetz (MG) Artikel 13 Absatz 2 - 5 und der Militärdienstverordnung (MDV) Artikel 86 Absatz 1 & 2, werden auf den 31.12.2004 folgende Armeeingehörige aus der Militärdienstpflicht entlassen:

	Jahrgang
• Armeeingehörige mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere (inkl. höhere Uof)	1965 - 1968
• Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind	1962
• Subalternoffiziere	1964 – 1968 (1965 – 1968 nach Bedarf)
• Hauptleute	1962
• Armeeingehörige mit Mannschaftsgraden, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute mit verlängerter Dauer der Militärdienstpflicht als Spezialist ¹⁾	1954
• Spezialisten nach Anhang 2 der MDV, sofern sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben oder der Bedarf oder die Eignung für die Einteilung nicht mehr gegeben ist ¹⁾	1955 - 1961
• Stabsoffiziere ¹⁾	1954
• Höhere Stabsoffiziere und alle Angehörigen der Armee mit freiwilliger Verlängerung der Militärdienstpflicht, bei denen der Bedarf für eine weitere Verlängerung nicht mehr gegeben ist	1939 – 1942
¹⁾ Fachoffiziere entsprechend den Sollbestandstabellen	

Da aufgrund des Militärgesetzes (MG) Artikel 13 Absatz 2 - 5 und der Militärdienstverordnung (MDV) Artikel 86 Absatz 1 & 2, per 31.12.2004 mehrere Jahrgänge entlassen werden, finden die Entlassungen mit Abrüstung im Kanton Obwalden an folgenden Tagen statt:

Mittwoch,	17. November 2004	Gemeinde: Sarnen, Giswil, Lungern, Engelberg
Freitag,	19. November 2004	Gemeinde: Kerns, Sachseln, Alpnach

Aufgebot

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten werden mit Marschbefehl aufgeboten.

Verhinderung

Angehörige der Armee, die an der Entlassung 2004 nicht teilnehmen können, reichen vorher beim Kreiskommando Obwalden, 6061 Sarnen, ein begründetes Gesuch um Dispensation ein.

Ausrüstung

Jedem zu entlassenden Angehörigen der Armee wird mit dem Marschbefehl, ein Merkblatt «für die Materialrückgabe» zugestellt.

Sarnen, 25. Oktober 2004

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Kursangebot

Zukünftiges Milchmengenmanagement

Datum/Zeit: Freitag, 05. November 2004, 19.30 Uhr
Ort: Loppersaal, Hergiswil
Referenten: Moritz Erni, Präsident ZMP
Benedikt Felder, Geschäftsführer ZMP
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Bäuerliches Boden- und Pachtrecht

Datum/Zeit: Donnerstag, 11. November 2004, 20.00 Uhr
Ort: Restaurant Sand, Kerns
Referenten: Martin Goldenberger, Schweizerischer Bauernverband,
Brugg
Martin Amgarten, Landwirtschaftsamt
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich

Sarnen, 25. Oktober 2004

Landwirtschaftsamt

Landwirtschaft. Unterstützung Schleppschlauchverteiler

Als wirksamste Massnahme zur Verminderung von Ammoniakverlusten und Geruchsemissionen beim Güllen bietet sich seit wenigen Jahren der Einsatz von Schleppschlauchverteilern an.

Der Regierungsrat hat beschlossen, ab sofort überbetrieblich eingesetzte Schleppschlauchverteiler mit Beiträgen zu unterstützen. Dazu hat er in Ausführungsbestimmungen Voraussetzungen festgelegt, die zum Bezug von Beiträgen erfüllt werden müssen.

Beitragsgesuche für das laufende Jahr können bis spätestens 30. November 2004 beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Die Ausführungsbestimmungen und das Anmeldeformular sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich, Telefon 041 666 63 17.

Sarnen, 21. Oktober 2004

Landwirtschaftsamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Studienberatung. Studien- und berufskundliche Veranstaltungen im Herbst 2004 in Luzern (für Gymnasiastinnen & Gymnasiasten)

Chemie Chemieingenieurwissenschaften Interdisziplinäre Naturwissenschaften	Dr. Othmar Dossenbach Dept. Chemie und Angewandte Biowissenschaften ETH Zürich	Donnerstag 28.10.2004
Zahnmedizin Physik	Dr. med. dent. Claudia Antonini Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Universität Zürich Prof. Dr. Danilo Pescia Dept. Mathematik und Physik ETH Zürich	Dienstag 02.11.2004
Germanistik Romanistik Allgemeine Sprachwissenschaft	Dr. phil. Sabine Griese Deutsches Seminar Universität Zürich Dr. phil. Katharina Maier Romanisches Seminar Universität Zürich Johannes Reese, M.A. Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft Universität Zürich	Montag 08.11.2004
Filmwissenschaft Theaterwissenschaft	Matthias Brüttsch, lic. phil. Seminar für Filmwissenschaft Universität Zürich Dr. phil. Stefan Hulfeld Institut für Theaterwissenschaft Universität Bern	Dienstag 09.11.2004
Betriebs- und Produktionswissenschaften Materialwissenschaft/ Werkstoffe	Hans-Rudolf Wismer, dipl. Ing. ETH Dept. Betriebs- u. Produktionswissenschaften, ETH Zürich Prof. Dr. Walter Steurer Dept. Materialwissenschaft ETH Zürich	Donnerstag 11.11.2004
Psychologie	Claudia Schellenberg, lic. phil. Psychologisches Institut Universität Zürich	Montag 15.11.2004

Pädagogik	Dr. phil. Alois Suter Pädagogisches Institut Universität Zürich	Dienstag 16.11.2004
Sonderpädagogik	Dr. phil. Erich Otto Graf Institut für Sonderpädagogik Universität Zürich	
Soziologie	Prof. Dr. Gaetano Romano Soziologisches Seminar Universität Luzern	Montag 29.11.2004
Gesellschafts- und Kommunikationswissen- schaften		
Gender Studies	Dr. phil. Ulle Jäger Zentrum Gender Studies Universität Basel	
Philosophie	Dr. phil. Alessandro Lazzari Philosophisches Seminar Universität Luzern	Dienstag 30.11.2004
Religionswissenschaft	Prof. Dr. Martin Baumann Religionswissenschaftliches Seminar Universität Luzern	

Ort: Kantonsschule Alpenquai Luzern

Spezialtrakt (beim Hauptgebäude Zimmer S 0.3, Parterre)

Anmeldung:

Für die Veranstaltungen in Luzern sind keine Anmeldungen nötig.

Zeit: jeweils 17.15-18.45 Uhr

Die Kantonsschule Luzern ist zu Fuss erreichbar ab Bahnhof via Kultur- und Kongresszentrum (KKL) / Inseli oder per Bus Nr. 6, 7 und 8 bis Haltestelle Eisfeld.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 13.30 – 19.00 Uhr

Samstag 9.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Kantonsbibliothek

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden

<i>Eigenes Bier brauen</i>	B. Rohrer	Ab Sa 20.11.2004, 08.00 – 17.00 Uhr
<i>Kunstgeschichte, abstrakte Malerei</i>	D. Windlin	Ab Mo 08.11.2004, 17.30 – 18.30 Uhr 5mal
<i>Kreativer Kindertanz</i>	E.Tschümperlin	Ab Mi 03.11.2004, 16.30 – 17.20 Uhr 9mal
<i>Wickelkurs</i>	M. Küpfer	Ab Fr 19.11.2004, 19.00 – 21.30 Uhr 2mal

Anmeldung an das Freizeitzentrum OW von Di – Sa 13.30 – 17.30 Uhr.
Telefon 041 662 08 44

IG Alter

Tell bitte melden

Ausstellung in Schwyz: Auf den Spuren von Wilhelm Tell. Di 16. November 2004, Abfahrt SBB Sarnen, 12.45 Uhr. Kosten: Fr. 30.00 inkl. Fahrt und Eintritt.

Anmeldung bis 6. November 2004, Josef Wyss, Sarnen Tel. 041 660 15 23.

Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

Über die Kraft der Wünsche oder : Die hohe Kunst des Wünschens

Besinnungs- und Bildungstag. Samstag, 13. November 2004, 09.00 – 17.00 Uhr, in der Betagtensiedlung Huwel Kerns. Referentin: Margrit Joho, Erwachsenenbildnerin und Energietherapeutin, Baar. Kosten: Fr. 50.00 inkl. Getränke, Kaffee, Mittagessen. Auskunft und Anmeldung bis 5. November an Christina Bachmann-Breitler, Melchtalerstrasse 14, 6064 Kerns. Tel. 041 660 02 27 / christa.bachmann@bluemail.ch.

Frauen- und Müttergemeinschaft Lungern

Kurs: Engel

Di 16. November 2004, 14.00 – 17.30 Uhr, im Haus St. Josef.

Anmeldung bis 09. November an 041 678 10 77 oder 041 678 18 60.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Regulationsjagd 2004 auf Rotwild

Gestützt auf Art. 10 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung ordnet das Bau- und Umweltdepartement eine Regulationsjagd auf Rotwild an. Die Regulationsjagd findet voraussichtlich an folgenden Daten statt: Donnerstag 25. November 2004 / Mittwoch 1. Dezember 2004 / Samstag 4. Dezember 2004 / Samstag 11. Dezember 2004.

Die Jagd wird als Ansitzjagd unter Leitung der Wildhüter und mit Hilfe der freiwilligen Jagdaufseher ausgeübt.

Treffpunkt: Für Engelberg: 16.00 Uhr, Parkplatz Grafenort,
Für Sachseln: 15.00 Uhr, Parkplatz Rest. Zollhaus
Für Giswil: 15.00 Uhr, Parkplatz Forsthof Giswil

Interessierte, die das Hochjagdpatent 2004 gelöst haben, melden sich beim Hegechef ihrer Wohngemeinde, ausserkantonale Jäger bei der Jagdverwaltung bis spätestens 10. November 2004.

Sarnen, 26. Oktober 2004

Amt für Wald und Landschaft

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

8. November 2004

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Gemeindezweckverband Wasserversorgung Sarnen,
Brünigstrasse 160, Sarnen
Objekt: Ersetzen Wasserverteilschacht
Ort: Parzelle 1449, Luchsboden, Stalden
Zone: Alpwirtschaftszone innerhalb Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung
Schutzgebiet: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN, Objekt 1608)

Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Niklaus Ettl, untere Gründlistrasse 12, Alpnach Dorf
Objekt: Erstellen Gartenhaus
Ort: Parzelle 3113, Sonnenberg, Sarnen
Zone: zweigeschossige Wohnzone in Hanglage, Wald

Sachseln

Bauherrschaft: Albert und Monika Mergenthaler, Bruckstrasse 35,
D-70734 Fellbach
Objekt: Anheben des Wohnhauses
Ort: Parzelle 845, Ried, Diechtersmatt, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

Engelberg

Bauherrschaft: Herbert Infanger-Christen, Eggliweg 5, Engelberg
Objekt: Ersatzbau bzw. Anbau Eingang (Laube mit Verglasung)
Ort: Parzelle 591 (Baurecht Nr. 3079), Eggliweg 5, Engelberg
Zone: W2B

Bauherrschaft: X-Dreams GmbH, Dorfstrasse 15, Engelberg
Objekt: Umbau Backstube zu Bachpacker Tourismus, Fun- und
Extremsportaktivitäten
Ort: Parzelle 272, Dorfstrasse 15, Engelberg
Zone: D (Dorfzone)

Sarnen, 28. Oktober 2004

Bau- und Umweltdepartement

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Kehrichtabfuhr im Sarneraatal

Infolge Feiertag am Montag 1. November 2004 (Allerheiligen), wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Montag, 1. November *keine Kehrichtabfuhr*

Dienstag, 2. November ganzer Tag
Alpnach Dorf
Sarnen Dorf/Ramersberg
Sachseln

Mittwoch, 3. November	ganzer Tag	Kerns Dorf Stalden/Wilen
	Vormittag	Lungern Alpnachstad
	Nachmittag	Kägiswil

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten.

Sarnen, 28. Oktober 2004

Entsorgungszweckverband

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeindeversammlung

Die ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung findet am Dienstag, 23. November 2004, 20.00 Uhr, in der Aula Cher, Sarnen, statt.

Geschäfte

1. Beschlussfassung über den Voranschlag der Einwohnergemeinde für das Jahr 2005
2. Orientierungen und Fragenbeantwortung
Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung kann jede und jeder Stimmberechtigte dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Gemeindeversammlung, wenn die Fragen bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung (d.h. bis 16. November 2004) schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Der Voranschlag 2005 und der Beschlussesantrag liegen bis zur Einwohnergemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, 27. September 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

Katholische Kirchgemeindeversammlung Sarnen

Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung 2004 findet am Montag, 22. November 2004, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum Peterhof, Sarnen statt.

TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Voranschlages 2005

2. Wahl von Bernhard Willi als neuen Pfarrer von Sarnen
3. Orientierungen und Fragenbeantwortungen

Detailliertere Unterlagen zum Voranschlag 2005 liegen während der gesetzlichen Frist bis zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung 2004 auf der Gemeindekanzlei und der Kirchgemeinde-Verwaltung, Pfarrgässli 4, (Sigristenhaus) Sarnen, zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, im Oktober 2004

Katholischer Kirchgemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 28. November 2004

Der Einwohnergemeinderat hat gestützt auf Art. 24 lit. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes Sarnen beschlossen, über

die definitive Einführung und Umsetzung des Einbahnkonzeptes Sarnen-Dorf

sei am 28. November 2004 an der Urne abzustimmen.

Am Sonntag, 28. November 2004, findet zusammen mit der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung auch die Gemeinde-Urnenabstimmung über die obgenannte Vorlage statt.

Den Stimmberechtigten wird drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial eine erläuternde Botschaft zu dieser Vorlage zugestellt. Die Botschaft kann auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden. Der Stimmrechtsausweis dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials und als amtliches, von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe.

Urnen-Standorte und -Öffnungszeiten entsprechen denjenigen für die eidgenössische und kantonale Volksabstimmung.

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde sind alle in der Gemeinde Sarnen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in die Abstimmungsbriefkästen erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendekuvert sind zu beachten.

Sarnen, 14. Oktober 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

Bürgergemeindeversammlung

Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung findet am Montag, 22. November 2004, 20.00 Uhr, im Anschluss an die katholische Kirchgemeindeversammlung im Pfarreizentrum Peterhof, 6060 Sarnen, statt.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2003 der Bürgergemeinde Sarnen
3. Gesamterneuerungswahl des Bürgergemeinderates
 - a) 3 Mitglieder auf 4 Jahre
 - b) 1 Mitglied auf 2 Jahre
 - c) Neuwahl eines Mitgliedes infolge Demission von Ivo von Wyl, 6056 Kägiswil
 - d) 3 Rechnungsrevisoren auf 4 Jahre
4. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidentin auf 1 Jahr

Hinweise zu den Einbürgerungen

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 09. Juli 2003 können keine Abstimmungen über Einbürgerungen an der Urne durchgeführt werden.

Anträge auf Ablehnung von Einbürgerungen an der Versammlung müssen begründet werden.

Begründungen dürfen nicht willkürlich oder diskriminierend sein.

5. Einbürgerungsgesuch von Atabay Cavit, 1964, Staatsangehöriger der Türkei, verheiratet, Allmendstrasse 3, 6060 Sarnen und seiner Ehefrau Atabay Kudret, 1969, Staatsangehörige der Türkei, Allmendstrasse 3, 6060 Sarnen und ihrer Kinder Hazal, 1989, Alper, 1994
6. Einbürgerungsgesuch von Djordjevic Veselin, 1956, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, Wilerstrasse 5a, 6060 Sarnen und seiner Ehefrau Djordjevic Svetlana, 1958, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro
7. Einbürgerungsgesuch von Dragojevic Miodrag, 1967, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, Hochhaus, 6060 Sarnen und seiner Ehefrau Jasmina, 1967, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und ihrer Kinder Nikola, 1988, Silvija, 1995
8. Einbürgerungsgesuch von Gunaratman Lavandja, 1986, Staatsangehörige von Sri Lanka, ledig, Milchstrasse 2, 6060 Sarnen
9. Einbürgerungsgesuch von Kobas Blaz, 1962, Staatsangehöriger von Kroatien, verheiratet, Brünigstrasse 129, 6060 Sarnen und seiner Ehefrau Kobas Ruza, 1969, Staatsangehörige von Kroatien und ihrer Kinder Ivan, 1988, Tomislav, 1990, Marko, 1993
10. Einbürgerungsgesuch von Krnic Amela, 1981, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, ledig, Allmendstrasse 1, 6060 Sarnen

11. Einbürgerungsgesuch von Osmanaj Hajdar, 1956, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, Oberwilerstrasse 46, 6062 Wilen und seiner Ehefrau Osmanaj Nurije, 1963, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und ihrer Kinder Vlora, 1987, Pajtesa, 1992
12. Einbürgerungsgesuch von Ramosaj Arbnor, 1980, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, Freiteilmattlistrasse 42, 6060 Sarnen
13. Einbürgerungsgesuch von Ramosaj Arbnosha, 1979, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, ledig, Freiteilmattlistrasse 42, 6060 Sarnen
14. Einbürgerungsgesuch von Radulovic Milorad, 1936, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, Tulpenweg 8a, 6060 Sarnen und seiner Ehefrau Radulovic Katarina, 1937, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro
15. Einbürgerungsgesuch von Smajli Valentina, 1983, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, ledig, Brünigstrasse 104a, 6060 Sarnen.
16. Einbürgerungsgesuch von Smajli Valon, 1986, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, Brünigstrasse 104a, 6060 Sarnen.
17. Einbürgerungsgesuch von Smajli Asim, 1988, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, Brünigstrasse 104a, 6060 Sarnen.
18. Orientierung

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger/innen notwendigen Unterlagen, liegen auf der Einwohnergemeindeganzlei (Gemeindehaus) öffentlich auf.

Sarnen, 27. Oktober 2004

Bürgergemeinderat Sarnen

GEMEINDE KERNS

Katholische Kirchgemeinde Kerns. a.o. Katholische Kirchgemeindeversammlung Kerns

Die ausserordentliche Katholische Kirchgemeindeversammlung findet am Mittwoch, 24. November 2004, um 20.00 Uhr im Pfarrhof statt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kerns
3. Festlegung des Steuerfusses für 2005
4. Genehmigung des Budgets 2005
5. Ersatzwahl eines Kirchenratsmitgliedes
6. Anträge
7. Fragerecht

1310

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der a.o. Kath. Kirchgemeindeversammlung schriftlich und kurz begründet dem Sekretariat der Kath. Kirchgemeinde Kerns einzureichen.

Pfarreiversammlung

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung findet die Pfarreiversammlung statt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Wahl der Mitglieder des Pfarreirates
3. Anträge
4. Fragerecht

Nach den beiden Versammlungen werden Bilder der Kirchenrenovation gezeigt.

Der Kirchgemeinderat und der Pfarreirat laden Sie herzlich zu den beiden Versammlungen ein.

Kerns, 28. Oktober 2004

Kirchgemeinderat Kerns

Katholische Kirchgemeinde. Informationsveranstaltung zur Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2004

Kirchgemeindeordnung für die röm. kath. Kirchgemeinde Kerns

Am Montag, 15. November 2004 um 20.00 Uhr findet im Pfarrhof eine Informationsveranstaltung zur Kirchgemeindeordnung statt.

Alle Pfarreiangehörigen sind herzlich eingeladen, an dieser Informationsveranstaltung teilzunehmen.

Die Kirchgemeindeordnung (inkl. Abstimmungsantrag) liegt im Schriftenstand in der Pfarrkirche auf oder kann im Pfarreisekretariat bezogen werden.

Besten Dank für Ihr Interesse.

Kerns, 28. Oktober 2004

Kirchgemeinderat Kerns

Häckselaktion von Samstag, 27. November 2004

Die Gemeinde Kerns bietet den ansässigen interessierten Hobby-Gärtner/innen am Samstagmorgen, 27. November 2004, einen Häckselservice vor Ort an.

Das Häckselgut (Äste bis max. 15 cm Durchmesser, Stauden und Sträucher) ist auf diesen Termin bereit zu legen. Es wird dann an Ort und Stelle, unter Mithilfe des Auftraggebers, durch den Gemeindedienst gehäckselt. Das

gehäckselte Material wird nicht mitgenommen, dieses soll für die Kompostierung im Hausgarten verwendet werden.

Die Anmeldungen sind vor dem 25. November 2004 direkt an den Gemeindedienst Kerns, Telefon 079 413 92 02, zu richten.

Pro Einsatz bis zu 20 Minuten ist direkt ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 zu entrichten. Bei längerem Einsatz werden pro weitere 5 Minuten Fr. 10.00 verlangt.

Kerns, 25. Oktober 2004

Umweltkommission Kerns

**Änderung Quartierplan Brunnenmatt.
Erbengemeinschaft Dr. Leo Egger-von Rotz, vertreten durch
Andreas Egger-Hegglin, Dorfstrasse 8, Kerns und der alpnaCH
Immo, Alpnach Norm-Schrankelemente AG, Alpnach**

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie Artikel 33 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Kerns vom 27. September 1998 hat die Erbengemeinschaft Dr. Leo Egger-von Rotz, vertreten durch Andreas Egger-Hegglin, Dorfstrasse 8, Kerns und die alpnaCH Immo, Alpnach Norm-Schrankelemente AG, Alpnach, den bestehenden Quartierplan Brunnenmatt abgeändert. Der neue Quartierplan Wohnpark «Brunnenmatt» umfasst die Parzellen 1945, 2508, 2509 und 2510, Brunnenmatt, Kerns.

Der abgeänderte Quartierplan und die dazugehörigen Bestimmungen werden gemäss Artikel 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 7. Juli 1994 während 20 Tagen bei der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis 17. November 2003 an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, zu richten.

Kerns, 28. Oktober 2004

Einwohnergemeinde Kerns

GEMEINDE SACHSELN

Einwohnergemeinde. Gemeindeversammlung

Mittwoch, 24. November 2004 um 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Gemeindeversammlung statt.

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2005
2. Beschlussfassung über eine Änderung von Artikel 13 Absatz 1 (Ausbau Dachgeschoss) und Artikel 14 (Dachgestaltung) des Baureglementes vom 19. Mai 1995
3. Zonenplanänderung: Umzonung der Parzellen 171 und 685 im Gebiet Seehof von der Touristikzone in die Wohnzone für 3 - 4 Geschosse
4. Weitere Orientierungen und Fragerecht

Der detaillierte Voranschlag 2005, die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Anträge des Gemeinderates sowie eine verkürzte Form des Voranschlages werden als Beilage zum Informationsblatt «iisers Sachslä» allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Sachseln, 25. Oktober 2004

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Mittwoch, 24. November 2004, findet im Anschluss an die Versammlung der Einwohnergemeinde im Gemeindesaal Mattli die Herbstgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Sachseln statt.

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2005
2. Orientierungen und Fragerecht

Der detaillierte Voranschlag 2005 liegt, gleichzeitig mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde, im Planauflagezimmer des Gemeindehauses zur öffentlichen Einsichtnahme und zum Bezüge auf. Ein Zusammenzug des Voranschlages erscheint als Beilage im Gemeinde-Informationsblatt «iisers Sachslä».

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 21. Oktober 2004

Kirchgemeinderat Sachseln

Einwohnergemeinde. Anordnung einer Beiratschaft

Der Einwohnergemeinderat Sachseln hat mit Beschluss vom 04. Oktober 2004 für *Karl Rohrer*, geb. 11.03.1955, von Sachseln OW, Brünigstrasse 286, 6072 Sachseln, eine Beiratschaft gemäss Artikel 395 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet.

Beirätin: Frau Margrit Rohrer-Wälti, Chrüzmaten, 6072 Sachseln

Sachseln, 26. Oktober 2004

Einwohnergemeinderat Sachseln

GEMEINDE ALPNACH

Wuhrgenossenschaft der kleinen Schliere. Wuherversammlung

Einladung der Perimeterpflichtigen zur ordentlichen Wuherversammlung am Dienstag, 23. November 2004, 20.00 Uhr, Restaurant Schlüssel.

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls vom 25. Juni 2003
3. Wahlen: a) ein Verwaltungsrat
 b) den Präsidenten
 c) zwei Revisoren
 d) ein Ersatzrevisor
4. Rechnungsablage und Revisorenbericht 2003
5. Beschlussfassung Perimeterbeitrag 2005
6. Verschiedenes

Alpnach, 21. Oktober 2004

Der Verwaltungsrat

GEMEINDE GISWIL

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 28. November 2004

Der Gemeinderat hat, gestützt auf Art. 24 lit. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes, eine Urnenabstimmung über das

Reglement über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt in der Gemeinde Giswil (Wasserbaureglement)

beschlossen.

Die Urnenabstimmung findet am Sonntag, 28. November 2004, zusammen mit der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung statt.

Den Stimmberechtigten wird drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial eine erläuternde Botschaft zu dieser Vorlage zugestellt. Die Botschaft kann auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden. Der Stimmrechtsausweis dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials und als amtliches, von der Gemeinde frankiertes Rücksendecouvert für die Stimmabgabe.

Der Urnen-Standort und die Öffnungszeit entspricht derjenigen für die eidgenössische und kantonale Volkabstimmung.

Stimmberechtigte in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde sind alle in der Gemeinde Giswil wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendecouvert sind zu beachten.

Giswil, 18. Oktober 2004

Gemeinderat Giswil

Korporation. Los- und Hagholzziehung

Samstag, 30. Oktober 2004

im Restaurant/Café Siesta von 09.00 – 11.30 Uhr

Giswil, 18. Oktober 2004

Forstkommision Giswil

Einwohnergemeinde Giswil. Strassensperrung

Infolge Sanierungsarbeiten bleibt die Durchfahrt der Bergstrasse im Bereich Abzweigung Mederenstrasse – Abzweigung Steinschladstrasse in der Zeit vom

2. – voraussichtlich 10. November 2004 gesperrt.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Giswil, 26. Oktober 2004

Einwohnergemeinde Giswil
Abt. Strassenunterhalt

GEMEINDE LUNGERN

Feuerwehr Lungern. Aufgebot zur Rekrutierung 2005

Zeit: Freitag, 5. November 2004, 19.00 Uhr

Ort: Feuerwehrlokal Lungern

Gemäss Feuerschutzgesetz vom 30. November 1980 haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

1. Alle männlichen Einwohner der Gemeinde Lungern des Jahrgangs 1984.
2. Alle männlichen Einwohner der Gemeinde Lungern mit den Jahrgängen 1957 bis und mit 1983, die bis heute in der Gemeinde Lungern weder Feuerwehrdienst geleistet noch die Ersatzabgabe bezahlt haben.
3. Auch alle weiblichen Einwohner (ab Jahrgang 1984 und älter) welche einen freiwilligen Feuerwehrdienst leisten möchten, sind willkommen.

Lungern, 28. Oktober 2004

Feuerwehrkommando Lungern

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Grundbuch. Eigentumsübertragungen

Gestützt auf Artikel 970a des Zivilgesetzbuches, Fassung vom 4. Oktober 1991, und Artikel 17a der Verordnung über das Grundbuch, Fassung vom 19. November 1993, werden folgende Eigentumsübertragungen (Tagebuchanmeldungen) an Grundstücken veröffentlicht:

Abkürzungen:

P: Parzellen-Nummer GE: Gesamteigentum StWE: Stockwerkeigentum
ME: Miteigentumsanteil BR: Baurecht EV: Erwerbsdatum des Veräusserers

Sarnen

Veräussernde: Jakober-Ritter Christian, Sarnen
Erwerbende: Dillier Urs, Kerns
P/Ortsbezeichnung: StWE 5240, Büntenstrasse 8
Fläche/Beschrieb: 104/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
EV: 27. Februar 1989

Veräussernde: Sigrist-Hirschi Paul, Sarnen
Erwerbende: Sigrist Philipp, Adligenswil
P/Ortsbezeichnung: P 2559, Bitzighofen
Fläche/Beschrieb: 234 m² inkl. Terrassenhaus
EV: 03. Mai 2000

Veräussernde: Erben des Ulrich-Haggenmacher Konrad
Erwerbende: von Meyenburg-Ulrich Marianne, Kollbrunn
 von Schulthess-Ulrich Nanny, Zürich
 Ulrich-Hürlimann Conrad, Zürich
P/Ortsbezeichnung: P 1805, Balgen
Fläche/Beschrieb: 6'149 m² inkl. Ferien-Wohnhaus
EV: 22. August 1972

Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Grossen-Willen Hans-Rudolf und Gertrud, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: StWE 50474, Grundacher 8
Fläche/Beschrieb: 128/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung mit Wintergarten
P/Ortsbezeichnung: ME 80352, Grundacher
Fläche/Beschrieb: 1/81, 1 Autoeinstellplatz
EV: 24. März 2003

Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Küchler Monika, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: StWE 50496, Grundacher 9

Fläche/Beschrieb: 123/1000, 4 1/2-Zimmer-Gartenwohnung mit Wintergarten

P/Ortsbezeichnung: ME 80357, Grundacher

Fläche/Beschrieb: 1/81, 1 Autoeinstellplatz

EV: 24. März 2003

Veräussernde: Erben des Durrer-Sigrist Johann

Erwerbende: Notter Daniel, Horw

Studer Britta, Horw

P/Ortsbezeichnung: P 1232, Arben

Fläche/Beschrieb: 906 m² inkl. Wohnhaus, Oekonomiegebäude

EV: 06. Oktober 2003

Veräussernde: Schatzmann-Berchtold Hans, Niederrohrdorf

Erwerbende: Glanzmann-Dössegger Irene und Alfred, Wilen

P/Ortsbezeichnung: P 2853, Wilermattli

Fläche/Beschrieb: 1'212 m² inkl. Einfamilienhaus mit Kleinwohnung

EV: 12. Februar 1974

Kerns

Veräussernde: Erben der Michel-Windlin Christina

Erwerbende: Flück-Villegas Hans, Kerns

P/Ortsbezeichnung: Ab P 506, Müliboden

Fläche/Beschrieb: 425 m² zu P 1733, Müliboden

EV: 02. Februar 1955

Veräussernde: Rohrer Niklaus, Kerns

Erwerbende: Rohrer-von Moos Ursula, Flüeli-Ranft

P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 2038, Chlewigen

Fläche/Beschrieb: 290 m² inkl. Reiheneinfamilienhaus

EV: 17. September 1996

Veräussernde: Gütergemeinschaft:

Mosele-von Rotz Edith und Anton, Rüschtikon

Erwerbende: Schälín Luzia, Flüeli-Ranft

P/Ortsbezeichnung: P 45, Untergass

Fläche/Beschrieb: 326 m² inkl. Zweifamilienhaus mit Kleinwohnung, Oekonomiegebäude

EV: 16. September 1982/20. September 1982

Sachseln

Veräussernde: Schellenberg-Probst Manuela, Sachseln

Erwerbende: Schellenberg-Probst Stefan, Sachseln

P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 175, Seehof

Fläche/Beschrieb: 679 m² inkl. Einfamilienhaus

EV: 30. Oktober 2001

Veräussernde: Birrer Bruno Bau AG, Sachseln
Erwerbende: Imhof-Baumann Ferdinand und Edith, Caslano
P/Ortsbezeichnung: StWE 50105, Haltenmatte 16
Fläche/Beschrieb: 97/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80273, Haltenmatte
Fläche/Beschrieb: 1/18, Autoeinstellplatz Nr. 29
EV: 20. Juni 1972

Veräussernde: Erben des Rohrer-Gautschi Walter
Erwerbende: Leumann-Bühler Klara, Amriswil
Bühler-Meier Rolf, Landschlacht
P/Ortsbezeichnung: P 502, Oeltrotte
Fläche/Beschrieb: 437 m² inkl. Zweifamilienhaus
P/Ortsbezeichnung: P 543, Edisried
Fläche/Beschrieb: 469 m²
EV: 09. August 2004

Veräussernde: Michel Erwin, Kägiswil
Erwerbende: Rohrer David, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 950, Hansenmatteli
Fläche/Beschrieb: 866 m² inkl. Mehrfamilienhaus, Oekonomiegebäude
EV: 10. August 1984

Veräussernde: Einfache Gesellschaft:
von Flüe Karl, Sachseln
Durrer-von Rotz Hansrudolf, Kerns
Reinhard-von Rotz Hans, Wilen
Schmid-Bucher Walter, Kerns
Erwerbende: Weiss-Baumgartner Peter und Monica, Lupsingen
P/Ortsbezeichnung: StWE 50127, Obkirchen 2
Fläche/Beschrieb: 111/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80318, Obkirchen 2
Fläche/Beschrieb: 1/20, Autoeinstellplatz Nr. 7
EV: 22. Mai 2001

Veräussernde: Röthlin-Michel Josef, Melchtal
Erwerbende: Amrein Markus, Flüeli-Ranft
P/Ortsbezeichnung: P 257, Schmittenhaus
Fläche/Beschrieb: 325 m² inkl. Zweifamilienhaus
EV: 19. Juni 1997

Veräussernde: Widmer Alexander, Luzern
Widmer-Rohrer Erika, Giswil
Erwerbende: Rohrer-Ambauen Beat und Anna, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 1559, Brüggi
Fläche/Beschrieb: 537 m² inkl. Einfamilienhaus
EV: 16. Februar 2001

Giswil

- Veräussernde: Eberli-Friederich Peter, Giswil
Erwerbende: Halter-von Moos Armin und Sibylle, Giswil
P/Ortsbezeichnung: StWE 50036, Hübeli 3
Fläche/Beschrieb: 252/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
EV: 29. Januar 1997
- Veräussernde: Gasser-Wälti Gabriela und Heinrich, Giswil
Erwerbende: Mathis Heinz, Giswil
Kathriner Luzia, Giswil
P/Ortsbezeichnung: P 1479, Durnacheli/Allmend
Fläche/Beschrieb: 478 m² inkl. Einfamilienhaus mit Kleinwohnung
EV: 05. Dezember 1989/12. Mai 2000
- Veräussernde: von Ah-Hess Carlo, Hünenberg
von Ah-Steiger Ernst, Davos Dorf
von Ah-Senn Hans Peter, Uitikon Waldegg
Erwerbende: Halter-Wagner André und Christa, Giswil
P/Ortsbezeichnung: P 2242, Linden
Fläche/Beschrieb: 850 m²
EV: 25. Februar 1998
- Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Odermatt-Zumstein Marco und Isabelle, Giswil
P/Ortsbezeichnung: StWE 50025, Mattenweg 3
Fläche/Beschrieb: 317/1000, 5 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80042, Mattenweg
Fläche/Beschrieb: 1/27, 1 Autoeinstellplatz
EV: 22. April 2002
- Veräussernde: Obwaldner Kantonalbank, Sarnen
Erwerbende: Hornung Ralph Rainer, D-Alzenau
P/Ortsbezeichnung: P 2137, Halten
Fläche/Beschrieb: 943 m²
EV: 13. Juni 2002
- Veräussernde: Erben des Imgrüth-Koller Josef
Erwerbende: Imgrüth-Koller Mathilde, Eschenbach
P/Ortsbezeichnung: StWE 5086, Ahornweg 5
Fläche/Beschrieb: 186/1000, 3-Zimmerwohnung
EV: 14. Juni 2004

Lungern

Veräussernde: Piazza Immobilien AG, Sachseln
Erwerbende: Sutter-Meyer Ernst und Margrit, Lungern
P/Ortsbezeichnung: StWE 50026, Oberdorfstrasse 3
Fläche/Beschrieb: 156/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50032, Oberdorfstrasse
Fläche/Beschrieb: 9/1000, Garage
EV: 22. Dezember 2003

Veräussernde: Piazza Immobilien AG, Sachseln
Erwerbende: Gasser-Ming Marie Louise und Anton, Lungern
P/Ortsbezeichnung: StWE 50028, Oberdorfstrasse 3
Fläche/Beschrieb: 166/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50034, Oberdorfstrasse
Fläche/Beschrieb: 9/1000, Garage
EV: 22. Dezember 2003

Veräussernde: Zürcher-Burch Heidi, Ettingen
Erwerbende: Einfache Gesellschaft:
Bossart-Bürki Werner, Safenwil
Bossart-Bürki Silvia, Safenwil
P/Ortsbezeichnung: P 309, Dorf
Fläche/Beschrieb: 259 m² inkl. Einfamilienhaus, Oekonomiegebäude
P/Ortsbezeichnung: P 278, Dorf
Fläche/Beschrieb: 33 m²
EV: 30. August 1982/03. November 1993

Veräussernde: Prundstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde
Lungern
Erwerbende: Bürgi-Kaske Frank, Sachseln
Kaske Bürgi Sylke, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 136, Ei
Fläche/Beschrieb: 568 m² inkl. Einfamilienhaus, Holzhütte
EV: 30. Juli 1957

Veräussernde: Vogler-Röthlin Irene, Lungern
Erwerbende: Vogler-Röthlin Rudolf, Lungern
P/Ortsbezeichnung: Ideeller Anteil an P 1414, Strüpfli
Fläche/Beschrieb: 1'362 m² inkl. Zweifamilienhaus, Oekonomiegebäude,
Garage
EV: 29. Juni 2001

Sarnen, 18. Oktober 2004

Grundbuchamt

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

5. Oktober 2004

Hermann Baumann AG, Filiale Ramersberg, in Sarnen, CH-140.9.001.236-9, Durchführung von Tankrevisionen und Tankreinigungen sowie Ersatz und Einbau von Abfüllsicherungen und Isolationen für Heizöltanks, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 144 vom 27. Juli 2001, Seite 5797), mit Hauptsitz in: Zollikon. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Britschgi, Bernhard, von Sarnen, in Stalden (Sarnen), Präsident und Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied und Leiter der Zweigniederlassung]; Britschgi-Schälin, Marie Luise, von Sarnen, in Ramersberg (Sarnen), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

5. Oktober 2004

UL OP-Support, Ute Lingertat, in Giswil, CH-140.1.002.641-9, Beratung und Support im Bereich der OP-Organisation und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 5 vom 09. Januar 2004, Seite 13). Die Firma ist infolge Todes der Inhaberin erloschen. Das Geschäft wird nicht fortgesetzt.

(SHAB Nr. 204 vom 20. Oktober 2004, Seite 8)

12. Oktober 2004

Anderhalden Transport AG, in Sachseln, CH-140.3.002.366-9, Betrieb eines Transportunternehmens sowie Handel aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18. Oktober 2001, Seite 8152). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Anderhalden, Otto, von Sachseln, in Sachseln, Präsident, mit Einzelunterschrift; Anderhalden, Daniel, von Sachseln, in Sachseln, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Anderhalden, Marco, von Sachseln, in Sachseln, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Anderhalden, Maria, von Sarnen und Sachseln, in Sachseln, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

12. Oktober 2004

HumanScan AG, in Sarnen, CH-140.3.002.704-5, Vertrieb und Entwicklung von Software, Beratung und Erbringung von Dienstleistungen auf dem Informatikgebiet sowie Kauf, Verkauf und Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Rechten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 28. Juni 2004, Seite 11, Publ. 2329092). Statutenänderung: 11. Oktober 2004. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.–.

(SHAB Nr. 202 vom 18. Oktober 2004, Seite 9)

13. Oktober 2004

Fusion Lebensgefühl- und Sportschmiede Matter, in *Alpnach*, CH-140.1.002.739-0, Hofmättelstrasse 6, 6055 Alpnach Dorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Handel mit Sportartikeln und Freizeitbekleidung, Organisation von Sport-Events, Betrieb einer Gastro-Lounge. Eingezeichnete Personen: Matter, Patrik, von Engelberg, in Alpnach Dorf (Alpnach), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

13. Oktober 2004

Agentur Robert Häller, in *Sarnen*, CH-140.1.001.735-1, Verkauf und Vermittlung von Weinen und Spirituosen, Einzelfirma (SHAB Nr. 36 vom 21. Februar 1990, Seite 688). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

13. Oktober 2004

Hotel Restaurant Maro, Mathis, in *Engelberg*, CH-140.1.002.613-4, Hotel- und Restaurantbetrieb, Einzelfirma (SHAB Nr. 184 vom 25. September 2003, Seite 10, Publ. 1186682). Die Firma ist infolge Geschäftsübergabe erloschen.

(SHAB Nr. 203 vom 19. Oktober 2004, Seite 8)

14. Oktober 2004

Café Chnusperhuis, Daniel Besançon, in *Sarnen*, CH-140.1.001.562-9, Café, Restaurant, Einzelfirma (SHAB Nr. 49 vom 12. März 1998, Seite 1750). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

14. Oktober 2004

Jos. Windlin, in *Kerns*, CH-140.1.001.358-6, Immobilien und Beteiligungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 177 vom 14. September 1998, Seite 6344). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 204 vom 20. Oktober 2004, Seite 8)

15. Oktober 2004

Anders Rosenberg, Möbelvertretung, in *Sarnen*, CH-140.1.001.934-8, Handel mit Möbeln, Einzelfirma (SHAB Nr. 69 vom 11. April 1994, Seite 1918). Domizil neu: Bahnhofplatz 4, 6060 Sarnen.

15. Oktober 2004

Autohaus Leibundgut, in *Sarnen*, CH-140.1.001.839-4, Auto-Spritzwerk und -Spenglerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 11 vom 19. Januar 1998, Seite 369). Zweck neu: An- und Verkauf von Neu- & Occasionsfahrzeugen, Selbstbedienungs-Autowaschanlage.

15. Oktober 2004

Elektro Service Gasser Niklaus, in *Lungern*, CH-140.1.001.710-5, Reparaturen an Elektroinstallationen und Elektrogeräten, Verkauf von Elektroappara-

ten, Verkauf und Vermieten von Elektroinstallationsmaterial, Einzelfirma (SHAB Nr. 92 vom 13. Mai 1996, Seite 2742). Domizil neu: Sattelmattstrasse 26, 6078 Bürglen.

15. Oktober 2004

Eluso AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.139-4, Beteiligung an anderen Unternehmungen, dauernde Verwaltung ihrer Beteiligungent, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 04. Mai 1994, Seite 2453). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: W. Rebmann & Co., in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ameseder & Jud AG, Zürich, Revisionsstelle.

15. Oktober 2004

Garage Hansruedi Vogler, in *Lungern*, CH-140.1.002.003-9, Garage und Handel mit Autos, Einzelfirma (SHAB Nr. 236 vom 11. Oktober 1982, Seite 3239). Domizil: Brünigstrasse 222, 6078 Kaiserstuhl.

15. Oktober 2004

Gasser Reklame, in *Sarnen*, CH-140.1.001.712-1, Werbetechnik von A bis Z, Einzelfirma (SHAB Nr. 183 vom 20. September 1996, Seite 5712). Zweck neu: Werbetechnik von A bis Z. Ausführung sämtlicher Beschriftungen (von Fahrzeugen, Fassaden, Schaufenstern, Schildern, Reklametafeln usw.); Grafik/Design; Digital- und Siebdruck, Frästechnologie und Leuchtwerbung sowie Blattvergoldungen; Illustrationen und Illustrationsmalereien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Eddy, von Lungern, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Gasser, Edy].

15. Oktober 2004

Genossenschaft Quartierüberbauung Mörlialp, in *Giswil*, CH-140.5.001.952-5, Unterhalt der Erschliessungsanlagen der Überbauung Mörlialp (rechtsgültig einzonierte Bauzone), Genossenschaft (SHAB Nr. 95 vom 18. Mai 2004, Seite 12, Publ. 2266446). Domizil neu: c/o Peter Ming, Brünigstrasse 70, 6074 Giswil. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Burch, Arnold, von Sarnen, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Präsident. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zumstein, Walter, von Lungern, in Alpnach, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

15. Oktober 2004

Reiselust Bärli Halter, in *Giswil*, CH-140.1.001.736-6, Reiseveranstaltungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 188 vom 28. September 1994, Seite 5370). Domizil neu: Durnachelistrasse 5, 6074 Giswil.

15. Oktober 2004

SPAR-Supermarkt Toni Brun, in *Giswil*, CH-140.1.001.580-5, Lebensmittelgeschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 51 vom 16. März 1998, Seite 1822). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brun, Toni, in Giswil, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

tragene Personen neu oder mutierend: Brun, Anton, von Schwarzenberg, in Reussbühl, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil NW].

15. Oktober 2004

Sport-Line-Garage Peter Ettlin, in *Kerns*, CH-140.1.001.659-5, Autohandel, Autoservice und Make Up wie Autoreinigungen, Polituren und Ausbesserung von Farbschäden usw, Einzelfirma (SHAB Nr. 10 vom 16. Januar. 1991, Seite 199). Domizil neu: Melchtalerstrasse 5, 6064 Kerns.

15. Oktober 2004

15.10.2004 [528] *Tioman Services E. Schäli*, in *Sachseln*, CH-140.1.000.800-6, Import und Export von sowie Handel mit Ess- und Lederwaren, Gewürzen für den Gastronomiebereich sowie Meeresnaturprodukten, Einzelfirma (SHAB Nr. 109 vom 10. 06. 1991, Seite 2498). Zweck neu: Gastroberatungen, Durchführung von Kochkursen, Vertrieb, Reparaturen und Anwendungsberatung von Küchengeräten aller Art.

(SHAB Nr. 205 vom 21. Oktober 2004 Seite 7)

15. Oktober 2004

Bühler Hans F., in *Sarnen*, CH-140.1.001.587-3, Praxis für Fussreflexzonenmassage, Einzelfirma (SHAB Nr. 31 vom 17. Februar 1997, Seite 1054). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

15. Oktober 2004

Monika Scheuzger, Kommunikation und Ausbildung, in *Kerns*, CH-140.1.002.059-0, Ganzheitliche Kommunikationsberatung, Einzelfirma (SHAB Nr. 161 vom 20. August 1999, Seite 5701). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 205 vom 21. Oktober 2004 Seite 8)

18. Oktober 2004

Mental-Coaching Halter Otto, in *Kerns*, CH-140.1.002.740-4, Sportweg Chalet 8, 6064 Kerns, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mental Coaching von Einzelpersonen und Unternehmen und allen damit zusammenhängenden Arbeiten. Handel mit Waren aller Art, insbesondere im Wellnessbereich. Eingetragene Personen: Halter, Otto, von Giswil, in Kerns, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

18. Oktober 2004

X-Dreams GmbH, in *Engelberg*, CH-140.4.002.733-8, Dorfstrasse 15, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15. Oktober 2004. Zweck: Vermittlung und Verkauf von Freizeitaktivitäten, Anbieten von Erlebnis- und Abenteueranlässen, Förderung des low-budget- und backpack-Tourismus sowie Führen eines Gastronomiebetriebes. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

uern, Patente, Lizenzen oder andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Wind, Andreas, von Kaiserstuhl, in Neuenhof, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 14'000.–; Atangana Tsimi, Christophe, von Biel BE, in Zürich, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 6'000.–.

18. Oktober 2004

BF Burch Franz Montage- und Anlagebau, in *Sarnen*, CH-140.1.001.365-1, Ausführung von Service-, Montage- und Anlagebau-Arbeiten im graphischen Gewerbe, Einzelfirma (SHAB Nr. 206 vom 23. Oktober 1998, S. 7251). Firma neu: *Burch Franz Montage- und Anlagebau*. Zweck neu: Ausführung von Service-, Montage-, Anlage- und Maschinenbau-Arbeiten; kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, Grundstücke erwerben, verwalten und vermieten.

18. Oktober 2004

bio-familia AG, in *Sachseln*, CH-140.3.001.827-4, Fabrikation, Vertrieb und Handel von Nahrungsmitteln und diätetischen Produkten mit einem optimalen Anteil von biologischen Rohstoffen, pharmazeutischen Produkten sowie von verwandten Artikeln, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 09. August 2001, Seite 6112). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: von Moos, Dr. André, von Luzern, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Omlin, Rudolf, von Sachseln, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Spichtig, Alois, von Sachseln, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien.

18. Oktober 2004

Frau Katja Mathis, Modegeschäft, in *Sarnen*, CH-140.1.001.852-0, Verkauf von Damen- und Herrenoberbekleidung, Einzelfirma (SHAB Nr. 48 vom 12. März 1997, Seite 1680). [gestrichen: Weiteres Geschäftslokal: Bahnhofstrasse 12a, 6403 Küssnacht].

18. Oktober 2004

Rohrer Theo, in *Sachseln*, CH-140.1.001.931-6, Schmiede und Schlosserei sowie Sanitäre Installationen, Einzelfirma (SHAB Nr. 153 vom 10. August 1994, Seite 4474). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer, Theodor, von Sachseln, in Flüeli-Ranft (Sachseln), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Rohrer-Tschan, Theodor].

18. Oktober 2004

Tara Gastro GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.185-1, Führung von Restaurationsbetrieben, insbesondere des Betriebes an der Gerliswilstrasse 39 in Emmenbrücke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 45 vom

05. März 2004, Seite 10). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Atalay, Deniz, türkischer Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Uenver, Bekir, türkischer Staatsangehöriger, in Giswil, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 15'000.- [bisher: in Sachseln, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.-].

18. Oktober 2004

Odermatt Erwin, in *Sarnen*, CH-140.9.002.092-0, Sanitärinstallationen, Zentralheizungen, Rohrleitungsbau und Ausführung von Sprinkleranlagen, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 227 vom 21. November 1996, Seite 7176), mit Hauptsitz in: Kerns. Die Zweigniederlassung wird infolge Löschung der Firma am Hauptsitz von Amtes wegen gelöscht.

18. Oktober 2004

Zirel Gros, Hotel Marguerite, in *Engelberg*, CH-140.1.001.719-7, Betrieb des Hotels Marguerite in Engelberg, Einzelfirma (SHAB Nr. 109 vom 08. Juni 1989, Seite 2380). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB NR. 206 vom 22. Oktober 2004, Seite 9)

Sarnen, 25. Oktober 2004

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:
Telefon 041 666 77 47

Druck:
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.